

Bekanntmachung des Marktes Markt Indersdorf



über die

4. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) des Marktes Markt Indersdorf im Parallelverfahren mit der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 69 „Sondergebiet Biomasse Ried“, § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 1 BauGB) sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 Abs. 1 BauGB)

1. Aufstellungsbeschluss

Der Marktgemeinderat des Marktes Markt Indersdorf hat in der Sitzung vom 21.04.2021 die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 69 „Sondergebiet Biomasse Ried“ im Parallelverfahren beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde anschließend am 9.7.2021 bekanntgemacht.

2. Ziele und Zwecke der Planung

Das gesamte Sondergebiet ist zur Nutzung erneuerbarer Energien vorgesehen. Die westliche Fläche (SO1 und SO1a) dient dieser Nutzung erneuerbarer Energien im weitesten Sinn. Hierzu zählen neben der klassischen Erzeugung und Nutzung von Strom und Wärme aus regenerativen Energien auch deren Zwischenspeicherung und Weiterverarbeitung zu innovativen, gegebenenfalls auch transportierbaren Energieträgern. In den beiden anderen Teilflächen (SO 2 und SO 3) sind Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie zulässig.

3. Planungsumgriff

Die Gesamtfläche für das geplante Sondergebiet beträgt innerhalb des Geltungsbereiches 99.122 m² und umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Frauenhofen: Fl.Nr. 61/1

Gemarkung Ried: Fl.Nr. 214 (Teilfläche), 215, 216, 203 (Teilfläche), 221 (Teilfläche)

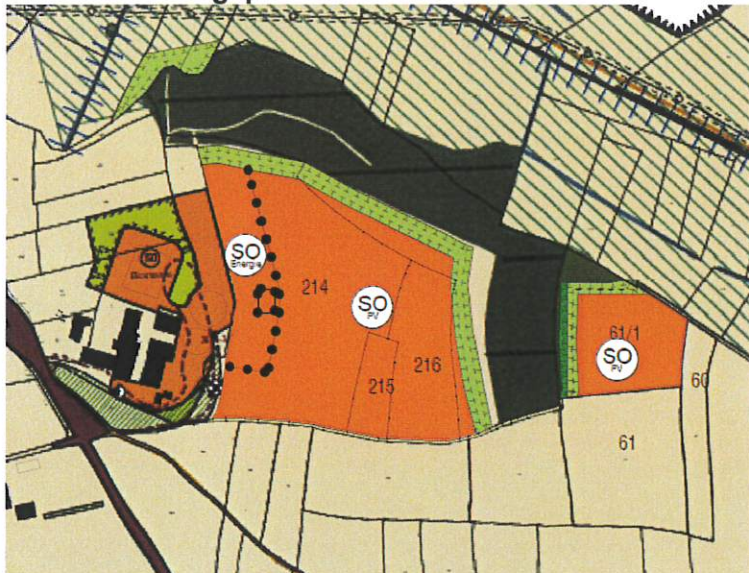
Die ausgewiesene Fläche stellt eine landwirtschaftlich intensiv genutzte Fläche dar. Im Westen grenzt eine bestehende Biogasanlage mit Außenflächen an, im Norden und im östlichen Mittelstreifen liegt Wald.

4. Billigungs- und Auslegungsbeschluss

In der Sitzung vom 22.09.2021 hat der Marktgemeinderat die aufgestellten Entwürfe der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 69 „Sondergebiet Biomasse Ried“ gebilligt und den frühzeitigen Auslegungsbeschluss gefasst.

5. Plandarstellungen

Flächennutzungsplan



Ausschnitt: 4. Änderung Flächennutzungsplan

Bebauungsplan



Ausschnitt: 1. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan Nr. 69 „Sondergebiet Biomasse Ried“

6. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Das Verfahren zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird parallel zum Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen (§ 4 Abs. 1 BauGB) durchgeführt.

Der Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und die 1. Änderung und Erweiterung der Bebauungsplanes Nr. 69 „Sondergebiet Biomasse Ried“ in der

Fassung vom 22.09.2021 liegen im Rathaus des Marktes Markt Indersdorf, Verwaltungsbauamt, Marktplatz 15, 85229 Markt Indersdorf

vom 2.11.2021 bis einschließlich 6.12.2021

während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Die Unterlagen hierzu können auch auf der Internetseite des Marktes abgerufen werden. Rufen Sie hierzu die Adresse www.markt-indersdorf.de im Bereich „Aktuelles“ in der Rubrik „Bauleitplanungen“ auf.

Der Ort zur Einsichtnahme ist barrierefrei erreichbar über den Haupteingang des Rathauses Markt Indersdorf am Marktplatz. Sollten Sie dennoch Hilfe benötigen, so können Sie diese anfordern bei der Verwaltung, gerne vorab telefonisch unter 08136/934-200 oder -152.

Während der Frist können Stellungnahmen zum Planentwurf bei der Verwaltung des Marktes schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über dieses Parallelverfahren unberücksichtigt bleiben.

7. Hinweise zum gesetzlichen Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Nur bei Flächennutzungsplänen:

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

MARKT INDERSDORF, den 27.10.2021


Franz Obesser
1. Bürgermeister

